

SATZUNG DES VEREINS

Erstfassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.01.2018.

Aktuelle Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 04.07.2025

§1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Netzwerk Wirtschaft und Politik e. V".
2. Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Treskowallee 8, 10318 Berlin.

§2 - Zweck

1. Der Verein versteht sich als übergreifender Zusammenschluss der ehemaligen Studierenden und aktiv Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaft und Politik“ und des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“ der HTW Berlin, Professoren*innen und Mitarbeiter*innen sowie auch allen, die sich der HTW Berlin verbunden fühlen. Der Verein verfolgt das Ziel, die Kontakte zwischen den Studierenden und Absolvent*innen der HTW Berlin zu ermöglichen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und die Studierendenhilfe sowie die Unterstützung der Kontakte zwischen den Absolvent*innen der HTW Berlin.
2. Zudem setzt sich der Verein für überparteiliche, politische Arbeit nach den Prinzipien und Werten des Grundgesetzes ein, sowie für die Förderung pluraler Wirtschaftswissenschaften im Studiengang und der Gesellschaft.
3. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Veranstaltungen und Projekte die den Kontakt und den Erfahrungsaustausch der Studierenden zu den Absolvent*innen fördern,
 - b. Vorträge, Tagungen, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
 - c. Förderung von Partnerschaften zwischen Absolventen*innen, Studierenden, Unternehmen und gesellschaftlich relevanten Institutionen sowie zu anderen Absolvent*innennetzwerken.

§3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der §§ 51 ff der AO. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3. Der Verein darf niemanden durch Zuwendungen, die nicht im Interesse seines Zweckes liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Honorare begünstigen.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer gegenwärtig oder ehemals Angehörige* der Studiengänge und ihrer Vorgängereinrichtungen ist.
2. Andere natürliche und juristische Personen können vom Vorstand als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein durch Beiträge und sind den Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins verbunden. Fördermitglieder (juristische Personen) sind nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder (natürliche Personen) sind stimmberechtigt.
3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Einzelne Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.
4. Ehrenmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Rede und Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

§5 - Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. In Ausnahmefällen können andere Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden, darüber entscheidet der Vorstand.
5. Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender/die Spenderin nähere Bestimmung treffen kann, solange diese den Vereinszielen nicht widersprechen.
6. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ehrenmitgliedschaften bleiben über den Tod hinaus bestehen.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder halbjährlich zum 30 Juni möglich. Er ist mindestens vier Wochen im Voraus dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form anzukündigen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und dem Ansehen des Vereins schadet. Insbesondere der Missbrauch vereinsinterner Daten führt über die strafrechtliche Verfolgung hinaus zum Ausschluss. Der Ausschluss muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Gründen von einem Mitglied beantragt werden beim Vorstand.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronischer Form Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Im Falle des Einspruchs bleibt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erhalten. Jedes Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat ein Anhörungsrecht vor der Mitgliederversammlung oder in einer schriftlichen Erklärung.
5. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann ausgeschlossen werden.
6. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze des § 3 der Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen.

§7 - Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind die Arbeitsgruppen, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung: die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Weitere Ordnungen können vom Vorstand ohne Satzungsänderung beschlossen werden.

§8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 maximal 9 Personen:
 - a) Vorsitzende*r,
 - b) Stellvertreter*in des*der Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister*in,
 - d) Und mindestens 3, höchstens 6 weiteren Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sollen Absolventen*innen und Studierende der HTW sein. Es sollte mindestens ein/e Alumnus/-a im Vorstand vertreten sein.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Diese bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, ist der verbleibende Vorstand weiterhin geschäftsfähig. Der verbleibende Vorstand kann einstimmig zum Ersatz ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen, welches dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Pro Amtsperiode darf der Vorstand max. 2 Vorstandsmitglieder eigenständig neu besetzen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
6. Folgende Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 Absatz 2 BGB zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind: der*die Vorsitzende*r sowie dessen*deren Stellvertreter*in und der*die Schatzmeister*in.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der der Arbeitsweise des Vorstands. Die Geschäftsordnung darf nicht den Zielen und der Satzung des Vereins widersprechen. Änderungen dieser müssen den Mitgliedern öffentlich gemacht werden.

§9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Hierzu sind die Mitglieder durch den Vorstand zusammen mit der Tagesordnung elektronisch einzuladen. Die Versendung der Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung. Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich/elektronisch zugehen.
2. Mitgliederversammlungen können in Online-Form per Videokonferenz abgehalten werden. Diese gelten als Versammlungen und benötigen somit keine schriftliche Zustimmung der Mitglieder für die Beschlussfähigkeit. Die Fristen und Verfahrensanforderungen für Versammlungen gelten wie in §9 Absatz 1.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich/elektronisch unter Angabe des Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§10 - Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 8 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Wird die Mitgliederversammlung nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut ordnungsgemäß einberufen, so ist sie in jedem Fall

beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Eine Änderung der Satzung sowie die Vereinsauflösung erfordern die Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und ist nicht übertragbar.
3. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einer Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Zulässigkeit. Über den Antrag selbst wird bei Bestätigung der Dringlichkeit durch die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entschieden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom* von der Protokollführer*in zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen.

§11 - Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Verwaltung der Finanzen des Vereins des Geschäftsjahres prüfen und, um auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den Vorstand auch in finanzieller Sicht zu entlasten.

§12 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz der Satzung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen in das Körperschaftsvermögen der HTW Berlin zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.